

**Verordnung  
über die Beförderungsentgelte für den Verkehr  
mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis  
- Bonner Taxitarif -**

**Vom 19. Juli 1976**

**Verzeichnis der Änderungen**

Verordnung vom	in Kraft getreten am	Geänderte Regelungen
24.09.1979 (ABl. S. 440)	01.10.1979	§§ 2, 3
01.07.1981 (ABl. S. 223)	15.07.1981	§§ 2, 3, 4, 7
08.02.1989 (ABl. S. 33)	20.02.1989	§§ 2, 4
04.12.1991 (ABl. S. 482)	01.01.1992	Titel, §§ 1 - 7
27.06.1994 (ABl. S. 143)	01.08.1994	§ 2
08.02.1999 (ABl. S. 40)	01.03.1999	§ 2
01.09.2000 (ABl. S. 489)	01.10.2000	§§ 2, 4
04.10.2005 (ABl. S. 753)	17.10.2005	§ 2
30.10.2006 (ABl. S. 922)	15.11.2006	§§ 2, 7
27.10.2008 (ABl. S. 1217)	03.12.2008	§§ 2, 3, 7
29.11.2011 (ABl. S. 1443)	12.01.2012	§ 2
12.12.2014 (ABl. S. 1283)	21.01.2015	§ 2
28.09.2016 (ABl. S. 1284)	03.11.2016	§ 2
22.03.2018 (ABl. S. 421)	03.05.2018	§ 2
20.02.2019 (ABl. S. 77)	27.03.2019	§ 2

**Verordnung  
über die Beförderungsentgelte für den Verkehr  
mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis  
- Bonner Taxitarif -**

**Vom 19. Juli 1976**

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14. Juli 1976 aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 376/SGV. NW. 92) folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den in der Stadt Bonn zugelassenen Taxis wird als Pflichtfahrgebiet über das Stadtgebiet Bonn hinaus der Bereich des Rhein-Sieg-Kreises, des Erftkreises, der Stadt Köln, des Rheinisch-Bergischen Kreises, der Kreise Neuwied, Ahrweiler und Euskirchen festgesetzt.
- (2) Beförderungen, bei denen die Grenze des Pflichtfahrgebietes überschritten wird, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke den Beförderungsentgelten dieser Verordnung, soweit keine freie Vereinbarung über den Fahrpreis nach § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) zustande kommt.
- (3) Wird während einer Beförderung zu einem Fahrtziel innerhalb des Pflichtfahrgebietes durch den Fahrgast ein Auftrag zu einem Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes erteilt, unterliegt die Beförderung weiterhin den Entgelten dieser Verordnung, soweit ab diesem Zeitpunkt keine freie Vereinbarung über den Fahrpreis nach § 37 Abs. 3 BOKraft zustande kommt.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn oder Änderung des Fahrtzieles darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist.

**§ 2  
Beförderungsentgelte**

- (1) Als Beförderungsentgelte für Pflichtfahrten werden festgesetzt:
  - a) ein Grundpreis von 2,90 EUR einschließlich der ersten Wegstrecke von 33,56 m oder der ersten Wartezeit von 16,22 Sekunden,

- b) bis zum 1. km für jede weitere Wegstrecke von 33,56 m 0,10 EUR  
(Fahrpreis für den 1. km 2,98 EUR),  
ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede  
weitere Wegstrecke von 56,18 m 0,10 EUR  
(Fahrpreis ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr  
1,78 EUR/km),
- ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr,  
sowie an Sonn- und Feiertagen,  
für jede weitere Wegstrecke von 53,19 m 0,10 EUR  
(Fahrpreis ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00  
Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen 1,88 EUR/km)
- c) für Wartezeiten:  
aa) bis zu 5 Minuten Wartezeit für jede weitere Wartezeit von 16,18  
Sekunden 0,10 EUR (22,25 EUR je Stunde),  
bb) ab der 6. Minute für jede weitere Wartezeit von 11,92 Sekunden  
0,10 EUR (30,20 EUR je Stunde).  
Nach jedem Anfahren bzw. bei Fortsetzung der Fahrt nach einem Halt  
beginnt die Wartezeit wieder bei 0 Sekunden zu laufen,
- d) für jedes Tier ein Zuschlag von 0,25 EUR. Der Zuschlag darf insgesamt  
1,00 EUR nicht überschreiten.
- e) für Handgepäck:  
bis zu einschließlich zwei Gepäckstücken (Koffer, Reisetaschen) kostenlos,  
ab dem dritten Gepäckstück ein Zuschlag von 0,25 EUR pro Gepäckstück.  
Der Zuschlag darf insgesamt 1,00 EUR nicht überschreiten.

(2) Die Beförderung von Blindenhunden erfolgt unentgeltlich.

### **§ 3**

#### **Anfahrten und Wartezeiten**

- (1) Anfahrten innerhalb des Stadtgebietes Bonn erfolgen unentgeltlich.
- (2) Kommt eine Fahrt nach Auftragserteilung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht zustande, ist der doppelte Grundpreis zu zahlen, wenn eine Anfahrt zum Bestellort innerhalb des Stadtgebietes Bonn erfolgt ist.
- (3) Wartezeiten sind alle Stillstände eines Taxis nach dessen Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand durch
- a) den Fahrer,
  - b) einen technischen Mangel am Fahrzeug,
  - c) Unfall unter Beteiligung des Fahrzeuges,
  - d) Hilfeleistung gemäß § 323 c Strafgesetzbuch,
  - e) Polizeikontrollen
- verursacht wurde.

- (4) Der Fahrer eines Taxis ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.

#### **§ 4 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten, für die ein Entgelt nach dieser Verordnung zu berechnen ist, dürfen nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (2) Tritt während einer solchen Fahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so ist für den Rest der Fahrt der Fahrpreis mit 0,70 EUR je gefahrenen Kilometer zu berechnen. Zugrunde zu legen ist die mit dem Wegstreckenzähler (§ 57 Straßenverkehrszulassungsordnung) ermittelte Entfernung.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger ist nach Einsteigen des Fahrgastes einzuschalten. Bei Anfahrt zu einem Bestellort innerhalb des Stadtgebietes Bonn darf der Fahrpreisanzeiger frühestens nach Ankunft und nach Benachrichtigung des Bestellers eingeschaltet werden.
- (4) Im übrigen sind alle Entgelte für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

#### **§ 5 Fahrpreisquittung**

- (1) Über Entgelte, die nach dieser Verordnung zu entrichten sind, ist dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung auszustellen.
- (2) In der Quittung sind Entgelte nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d und § 3 Abs. 2 gesondert auszuweisen.
- (3) Die Quittung muss Name und Anschrift des Taxihalters sowie die Ordnungsnummer des Fahrzeuges enthalten und Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt bezeichnen.

#### **§ 6 Mitführen des Tarifs**

In jedem Taxi ist eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast zur Einsichtnahme auszuhändigen.

#### **§ 7 Sondervereinbarungen**

- (1) Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz zulässig. Sie sind vor ihrer Einführung der Bundesstadt Bonn - Bürgerdienste/Straßenverkehrsamt - Verkehrslenkung und -regelung - zur Genehmigung vorzulegen.

- (2) Vereinbarungen, die vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen wurden, bleiben von dieser Regelung unberührt; sie sind jedoch der Bundesstadt Bonn - Bürgerdienste/Straßenverkehrsamt - Verkehrslenkung und -regelung - zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. August 1976 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 6. April 1973 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bonn, den 19. Juli 1976

**Dr. Daniels**  
**Oberbürgermeister**